

UPC CFI, LD Munich, 13 January 2025, Huawei v Netgear



HUAWEI
v
NETGEAR

PATENT LAW - PROCEDURAL LAW

Withdrawal of the provisional measures; each party shall bear its own costs, Security released ([R. 265 RoP](#), [R 158 RoP](#))

Source: [Unified Patent Court](#)

UPC CFI, LD Munich, 13 January 2025

(Zigann)

UPC_CFI_791/2024

Verfahrensordnung

des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts

Lokalkammer München

erlassen am 13. Januar 2025

ANTRAGSTELLERIN

Huawei Technologies Co. Ltd

Bantian Huawei Base Longgang District Shenzhen, 518129 China

gesetzlich vertreten durch Frau Zhao Minglu

vertreten durch: Dr. Tobias J. Hessel (Clifford Chance);

Christian Harmsen (Bird&Bird)

ANTRAGSGEGNERINNEN

1) **Netgear Inc.**

350 E Plumeria Dr, San Jose, CA 95134, Vereinigte Staaten von Amerika

gesetzlich vertreten durch den Vorstand (Board of Directors), dieser wiederum vertreten durch

den Vorstandsvorsitzenden (Chief Executive Officer) Charles Prober

2) **Netgear International Limited**

6th Floor, Penrose Two, Penrose Dock, T23YY09, Cork, Irland

gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Fiona Spratt, Bryan Murray, Michael Falcon

3) **Netgear Deutschland GmbH**

Konrad-Zuse-Platz 1, 81829 München

gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Bryan Douglas Murray, Kisten Joy Daru und

Jörg Lösche

vertreten durch: Henning Gutheil (Freshfields)

STREITPATENTE

Europäische Patente [Nr. 3 611 989](#) und [3 678 321](#).

SPRUCHKÖRPER/KAMMER

Spruchkörper 1 der Lokalkammer München.

MITWIRKENDE RICHTER

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Dr. Matthias Zigann als Einzelrichter

gem. [Regel 208.2 Verfo](#) erlassen.

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch.

GEGENSTAND

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Maßnahme (AASI und AA EI) – [R. 206 ff. Verfo](#)

Antrag auf Rücknahme des Antrags – [R 265 Verfo](#)

Antrag auf Freigabe der Sicherheitsleistung

Anträge der Antragstellerin

Die Antragstellerin beantragt gemäß Schriftsatz vom 8. Januar 2025:

haben sich die Parteien außergerichtlich geeinigt. Vor diesem Hintergrund nehmen wir namens und in Vollmacht der Antragstellerin den Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen zurück.

In Ermangelung einer speziellen Regelung greift auch im Fall der Rücknahme eines Antrags auf Erlass einstweiliger Maßnahmen die allgemeine Regelung zur Klagerücknahme nach [R. 265 Verfo](#) EPG (so auch Bopp/Kircher EurPatentprozess-HdB, 3. Aufl. 2025, § 22 Rn. 93). Vor dem Hintergrund der umfassenden Regelung der Modalitäten der Antragsrücknahme in der Vergleichsvereinbarung erscheint eine Anhörung nach [R. 265.1 Verfo](#) EPG nicht erforderlich.

Auch die Kostenregelung wurde außergerichtlich vereinbart. Die Parteien werden keine Kostenanträge stellen. Wir bitten das Gericht daher, von einer Kostenentscheidung nach [R. 265.2 b\) Verfo](#) EPG abzusehen.

Wir bitten um die Erstattung des als Sicherheitsleistung hinterlegten Betrags in Höhe von EUR 3.000.000 auf unser Kanzleikonto (Ziff. IV der Anordnung vom 11. Dezember 2024).

Die Antragsgegnerinnen haben zugestimmt und die Freigabe der Sicherheitsleistung erklärt (App_1210/2025 und PR_App_1694/2025 UPC_CFI_791/2024).

GRÜNDE

Aufgrund der Einigung der Parteien ist die Rücknahme zu gestatten und die Freigabe der Sicherheit anzuordnen. Gemäß [Regel 265.2\(c\) Verfo](#) erlässt das Gericht bei Zulassung der Rücknahme eine Kostenentscheidung gemäß Teil 1, Kapitel 5. Ein Antrag einer Partei ist in dieser Hinsicht nicht erforderlich. Das gegenseitige Einvernehmen der Parteien kann bei der Kostenentscheidung berücksichtigt werden.

ANORDNUNG

1. Dem Antrag auf Zulassung der Rücknahme wird stattgegeben.

2. Das Verfahren betreffend den Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen (ACT_65376/2024 UPC_CFI_791/2024) wird für beendet erklärt.

3. Diese Entscheidung ist in das Register aufzunehmen.

4. Jeder Partei trägt ihre Kosten selbst. Zwischen den Parteien findet keine hier zu regelnde Kostenerstattung statt.

5. Der Streitwert wird auf 3 Mio. EUR festgesetzt.

6. Der als Sicherheitsleistung hinterlegte Betrag in Höhe von EUR 3.000.000 ist auf das Kanzleikonto der anwaltlichen Vertreter der Antragstellerin unverzüglich zurückzuzahlen.

ANWEISUNGEN AN DAS REGISTER

Der als Sicherheitsleistung hinterlegte Betrag in Höhe von EUR 3.000.000 ist auf das Kanzleikonto der anwaltlichen Vertreter der Antragstellerin unverzüglich zurückzuzahlen.

DETAILS DER ANORDNUNG

Order no. ORD_1826/2025 in ACTION NUMBER: Not provided

UPC number: UPC_CFI_791/2024

Action type: Not provided

Related proceeding no. Application No.: 65376/2024

Application Type: Application for provisional measures (**RoP206**)
